



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 15.10.2019

### Bekämpfung der Clankriminalität durch Vereinsverbot

In seinem Aufsatz vom 27.06.2019 zur Clankriminalität in der Onlinezeitschrift Legal Tribune Online mit der Überschrift „Ein Verbot über das Vereinsrecht“ hat der renommierte Verwaltungsrechtler Florian Albrecht, hauptamtlich Lehrender an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl sowie Mitherausgeber und Mitautor eines Kommentars zum Vereinsgesetz, die Auffassung vertreten, dass gegen diese Clankriminalität das Instrument des Vereinsverbots eingesetzt werden könnte. Aufgrund eines derartigen Vereinsverbots könnte vor allem der Einzug des verstrickten Vermögens erfolgen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist bei der Innenministerkonferenz bereits die Frage behandelt worden, ob das Vereinsverbot gegen kriminelle Clans, d. h. Großfamilien mit arabischen, insbesondere libanesischen, aber auch türkischen Wurzeln, mit der Folge des Vermögenseinzugs zum Einsatz gebracht werden könnte?  
b) Bejahenden Falles: Was ist das Ergebnis der Prüfung?  
c) Verneinenden Falles: Ist die Staatsregierung bereit, diese Problematik bei der Innenministerkonferenz vorzutragen?
2. Sollten die kriminell handelnden Clans als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und von Art. 9 Grundgesetz anzusehen sein, wäre dann ein derartiges Verbot ohne weitere Ermessensausübung nicht rechtlich zwingend?
3. Wie ist der im angeführten Aufsatz enthaltene Vorschlag zu beurteilen, staatliche Maßnahmen gegen kriminelle Clans – was ja nicht nur Vereinsverbote sein müssen – in den Sprachen der (ursprünglichen) Herkunftsländer dieser Clanmitglieder, d. h. insbesondere auf Arabisch und Türkisch, bekannt zu machen, weil diese Maßnahmen – soweit sie in den Herkunftsländern bekannt gemacht sind – die Clanmitglieder als Ehrverlust erfahren, was in der von diesen Clans üblicherweise verachteten Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist?
4. Wie könnte dafür gesorgt werden, dass derartige fremdsprachliche Veröffentlichungen erfolgreicher staatlicher Sanktionsmaßnahmen gegen kriminelle Clans eine international möglichst weit gestreute Verbreitung erfahren?
5. Ist die Fragestellung hinsichtlich des Einsatzes des Vereinsverbots gegenüber kriminellen Großfamilienstrukturen nicht Beleg dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland angesichts des Willkommensumfels gegenüber illegal einreisenden „Migranten“ auf die Problematiken einer multikulturellen Gesellschaft nicht wirklich vorbereitet ist, in der sich auch noch andere kulturelle Abweichungen wie Kinderehen, Zwangsheiraten, Klitorisbeschneidung und Ehrenmorde zeigen?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Kann die Clankriminalität als typisch für eine sog. multikulturelle Gesellschaft angesehen werden, konkurrieren doch da unterschiedliche Begriffe von „Familienehre“, was sich auch außerhalb der vielleicht als typisch einzustufenden Clankriminalität als „Ehrenmord“ zeigt, womit insbesondere angebliche sexuelle Verfehlungen weiblicher Familienmitglieder in einer kriminellen Weise „bestraft“ werden?
7. Stimmt die Staatsregierung der Einschätzung zu, dass die Clankriminalität Ergebnis einer verfehlten Einwanderungspolitik ist, da eine derartige Kriminalität bei Familien, die „schon länger hier sind“, nicht zu beobachten ist und daher als „multikulturell“ eingestuft werden muss?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 17.12.2019

1. a) **Ist bei der Innenministerkonferenz bereits die Frage behandelt worden, ob das Vereinsverbot gegen kriminelle Clans, d.h. Großfamilien mit arabischen, insbesondere libanesischen, aber auch türkischen Wurzeln, mit der Folge des Vermögenseinzugs zum Einsatz gebracht werden könnte?**
  - b) **Bejahenden Falles: Was ist das Ergebnis der Prüfung?**
  - c) **Verneinenden Falles: Ist die Staatsregierung bereit, diese Problematik bei der Innenministerkonferenz vorzutragen?**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz – IMK) hat sich bei der 210. Sitzung vom 12. bis 14.06.2019 in Kiel unter TOP 29 mit der koordinierten länderübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität befasst. Der Beschluss ist freigegeben und auf der Homepage der IMK abrufbar ([www.innenministerkonferenz.de](http://www.innenministerkonferenz.de) → Termine und Beschlüsse).

2. **Sollten die kriminell handelnden Clans als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und von Art. 9 Grundgesetz anzusehen sein, wäre dann ein derartiges Verbot ohne weitere Ermessensausübung nicht rechtlich zwingend?**

Die Kriterien, die das Verbot einer Vereinigung rechtfertigen, ergeben sich aus Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Vereinsgesetz (VereinsG) sowie der hierzu ergangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (etwa BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 – Az. 1 BvR 1474/12 u. a. – BVerfGE 149, 160). Maßgeblich ist dabei jeweils eine Beurteilung anhand des konkreten Einzelfalls.

3. **Wie ist der im angeführten Aufsatz enthaltene Vorschlag zu beurteilen, staatliche Maßnahmen gegen kriminelle Clans – was ja nicht nur Vereinsverbote sein müssen – in den Sprachen der (ursprünglichen) Herkunftsländer dieser Clanmitglieder, d.h. insbesondere auf Arabisch und Türkisch, bekannt zu machen, weil diese Maßnahmen – soweit sie in den Herkunftsländern bekannt gemacht sind – die Clanmitglieder als Ehrverlust erfahren, was in der von diesen Clans üblicherweise verachteten Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist?**
4. **Wie könnte dafür gesorgt werden, dass derartige fremdsprachliche Veröffentlichungen erfolgreicher staatlicher Sanktionsmaßnahmen gegen kriminelle Clans eine international möglichst weit gestreute Verbreitung erfahren?**

Die Staatsregierung sieht davon ab, wissenschaftliche Ausarbeitungen und deren Schlussfolgerungen zu bewerten.

5. **Ist die Fragestellung hinsichtlich des Einsatzes des Vereinsverbots gegenüber kriminellen Großfamilienstrukturen nicht Beleg dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland angesichts des Willkommensbumms gegenüber illegal einreisenden „Migranten“ auf die Problematiken einer multikulturellen Gesellschaft nicht wirklich vorbereitet ist, in der sich auch noch andere kulturelle Abweichungen wie Kinderehen, Zwangsheiraten, Klitorisbeschneidung und Ehrenmorde zeigen?**

Die Staatsregierung sieht davon ab, zu der mit der Fragestellung verbundenen politischen Kommentierung Stellung zu nehmen.

6. **Kann die Clankriminalität als typisch für eine sog. multikulturelle Gesellschaft angesehen werden, konkurrieren doch da unterschiedliche Begriffe von „Familienehre“, was sich auch außerhalb der vielleicht als typisch einzustufenden Clankriminalität als „Ehrenmord“ zeigt, womit insbesondere angebliche sexuelle Verfehlungen weiblicher Familienmitglieder in einer kriminellen Weise „bestraft“ werden?**

Aus Sicht der Staatsregierung trifft die mit der Fragestellung verbundene pauschale Bewertung nicht zu.

7. **Stimmt die Staatsregierung der Einschätzung zu, dass die Clan-Kriminalität Ergebnis einer verfehlten Einwanderungspolitik ist, da eine derartige Kriminalität bei Familien, die „schon länger hier sind“, nicht zu beobachten ist und daher als „multikulturell“ eingestuft werden muss?**

Nein.